

# **Pétanque Verband Nord e. V.**

## **Geschäftsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

#### **1. Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit und die Verwaltung des Pétanque Verband Nord e.V. - im Folgenden Landesverband genannt - und seiner Organe zusammen mit den betreffenden Bestimmungen der Satzung.

### **§ 2 Die Landesdelegiertenversammlung (LDV)**

#### **1. Leitung**

1. Die\*der Präsident\*in leitet die LDV.
2. Sollte sie\*er verhindert sein, leitet ein anderes Mitglied des Landesverbandsvorstands die LDV.

#### **2. Stimmberechtigung**

1. Die stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder sind am Anfang der LDV festzustellen.
2. Jede\*r Delegierte\*r kann nur einen Verein oder eine Spielgemeinschaft vertreten.
3. Die\*der Delegierte hat die Zahl der von ihr\*ihm vertretenen Stimmen anzugeben.
4. Sämtliche Versammlungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen.
5. Die Teilnehmerliste ist in das Protokoll aufzunehmen.

#### **3. Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung einer ordentlichen LDV enthält
  - a. Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigung,
  - b. Bericht des Landesverbandsvorstands und der Kassenprüfer\*innen,
  - c. Entlastung des Landesverbandsvorstands,
  - d. Neuwahlen gemäß Satzung,
  - e. Anträge,
  - f. Verschiedenes.
2. Die Tagesordnung wird in dieser oder einer durch die LDV beschlossenen Reihenfolge beraten.

#### **4. Redeordnung**

1. Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst,
  - a. Der\*dem Berichterstatter\*in oder der\*dem Antragsteller\*in,
  - b. hierauf den Versammlungsteilnehmern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen, das Wort zu erteilen.
2. Die\*der Versammlungsleiter\*in darf jederzeit das Wort ergreifen.
3. Alle Redner\*innen haben ihre Ausführungen kurz und zur Sache zu halten.
4. Verstöße gegen die Ordnung sind von der\*dem Versammlungsleiter\*in zu rügen.
5. Nötigenfalls kann der\*dem Redner\*in das Wort entzogen werden.
6. Berichterstatter\*in und Antragsteller\*in haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.

## **5. Worterteilung zur Geschäftsordnung (GO)**

1. Zur GO muss das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden.
2. Über Anträge zur GO ist sofort abzustimmen, nachdem je ein\*e Redner\*in Gelegenheit hatte, dafür oder dagegen zu sprechen.
3. Anträge zur GO sind
  - a. Antrag auf Schluss der Debatte,
  - b. Antrag auf sofortige Abstimmung,
  - c. Antrag auf Nichtbefassung,
  - d. Antrag auf Vertagung,
  - e. Antrag auf Verkürzung der Redezeit,
  - f. Antrag an die\*den Versammlungsleiter\*in auf Erteilung einer Rüge
4. Die\*der Versammlungsleiter\*in kann jederzeit das Wort zur GO ergreifen und Redner\*innen unterbrechen

## **6. Anträge**

1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder durch ihre vertretungsberechtigten Vertreter\*innen und der nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Landesverbandsvorstand.
2. Alle Anträge sind schriftlich einzureichen und müssen eine Begründung enthalten.
3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Landesverbands gelten die Bestimmungen der Satzung.

## **7. Dringlichkeitsanträge**

1. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem die\*der Antragsteller\*in gesprochen hat.
2. Eine Gegenrede ist zuzulassen.
3. Weiteres regelt § 11 Abs. 8 der Satzung.

## **8. Abstimmung**

1. Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt werden soll, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut bekannt zu geben.
2. Liegen zu einer Sache mehrerer Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.
3. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet über die Reihenfolge der Zeitpunkt der Vorlage.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen.
5. Die\*der Versammlungsleiter\*in kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Sie\*Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der LDV muss dieser Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der\*des stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder nach der Teilnehmerliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **9. Wahlen**

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und mit der Tagesordnung fristgerecht bekannt gegeben worden sind.
2. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
3. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
4. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Handzeichen abgestimmt werden.
5. Ein\*e Abwesende\*r kann nur gewählt werden, wenn der\*dem Wahlleiter\*in vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
6. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **10. Versammlungsprotokoll**

1. Über die LDV ist ein Protokoll zu führen, das in angemessener Frist den Mitgliedern per E-Mail zuzustellen und auf der Homepage des Landesverbandes zu veröffentlichen ist.
2. Das Protokoll ist von der\*dem Versammlungsleiter\*in und von der\*dem Protokollführer\*in zu unterschreiben.
3. Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht schriftlich innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben wird.
4. Über Sitzungen der übrigen Organe und Ausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen und dem Landesverbandsvorstand zuzuleiten.

## **§ 3 Landesverbandsvorstand**

### **1. Einberufung und Leitung**

1. Einberufung und Leitung der Landesverbandsvorstandssitzungen erfolgen durch die\*den Präsident\*in,
2. bei deren\*dessen Verhinderung durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Landesverbandsvorstands.
3. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.

### **2. Beschlussfähigkeit**

1. Der Landesverbandsvorstand ist beschlussfähig,
  - a. wenn seine Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und
  - b. mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse des Landesverbandsvorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der\*des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall ist eine Protokollierung in der nächsten Landesverbandsvorstandssitzung vorzunehmen.

### **3. Berichterstattung zur LDV**

1. Der Landesverbandsvorstand hat der LDV einen Tätigkeitsbericht - möglichst in schriftlicher Form - zu erstatten.

## **§ 4 Ausschüsse**

### **1. Sportausschuss**

Zur Unterstützung des Landesverbandsvorstands richtet dieser einen Sportausschuss ein. Mitglieder im Sportausschuss sind:

- a. die\*der Referent\*in für Sport,
- b. die\*der Beauftragte für den Breitensport,
- c. die\*der Beauftragte für den Kader,
- d. die\*der Beauftragte für Landesmeisterschaften,
- e. die\*der Beauftragte für die Liga,
- f. die\*der Beauftragte für die Rangliste,
- g. die\*der Beauftragte für das Schiedsrichterwesen,
- h. die\*der Beauftragte für das Trainerwesen,
- i. die\*der Beauftragte für den Verbands-Pokal.
- j. Weitere Beauftragte können nach Bedarf in den Sportausschuss berufen werden.

## **2. Das Aufgabengebiet des Sportausschusses**

- a. ist die Beratung grundsätzlicher Fragen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports für alle Altersstrukturen und für den Spielbetrieb auf regionaler, Landes- und Bundesebene,
- b. ist die Konzeptionierung der Trainerausbildung sowie deren Überwachung,
- c. sind grundsätzliche Fragen
  - I. des Kaders,
  - II. der Landesmeisterschaften,
  - III. der Ligen,
  - IV. der Rangliste,
  - V. des Schiedsrichterwesens,
  - VI. des Verbands-Pokals.
- d. Die Einrichtung weiterer Ausschüsse erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Satzung.

## **3. Sitzungen der Ausschüsse**

- a. Für Sitzungen der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für den Landesverbandsvorstands sinngemäß.
- b. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen erfolgt durch die\*den jeweiligen Vorsitzende\*n.
- c. Ansonsten gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ordnung.

## **§ 5 Beauftragte**

1. Zur Unterstützung des Landesverbandsvorstands können folgende Beauftragte bestellt werden:
  - Beauftragte\*r für den Breitensport,
  - Beauftragte für Gleichstellung,
  - Beauftragte\*r für den Kader,
  - Beauftragte\*r für Landesmeisterschaften,
  - Beauftragte\*r für die Liga,
  - Beauftragte\*r für Öffentlichkeitsarbeit,
  - Beauftragte\*r für die Rangliste,
  - Beauftragte\*r für das Schiedsrichterwesen,
  - Beauftragte\*r für das Trainerwesen,
  - Beauftragte\*r für den Verbands-Pokal.
  - Die Bestellung weiterer Beauftragter erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Satzung.
2. Aufgaben, Rechte und Pflichten:
  - Beauftragte\*r für den Breitensport  
Förderung des Breiten- und Freizeitsport. Mitarbeit im Sportausschuss.
  - Beauftragte für Gleichstellung

Interessenvertretung der Mädchen und Frauen mit dem Ziel, deren sportliche Situation zu verbessern. Erstellung von Programmen zur Gewinnung von Mädchen und Frauen für den Pétanque-Sport. Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf allen Gebieten für Mädchen und Frauen. Förderung der Partizipation von Mädchen und Frauen in den Gremien. Kontakt und Zusammenarbeit mit der DPV Beauftragten für Gleichstellung.

- Beauftragte\*r für den Kader  
Benennung der Kaderspieler\*innen, Organisation von Kadertraining und -treffen, Aufstellung der Mannschaft für den Ländervergleich mit Jysk PN und der DPV Länderpokale, Organisation der Teilnahme am Ländervergleich und an den DPV Länderpokalen. Mitarbeit im Sportausschuss.
  - Beauftragte\*r für Landesmeisterschaften  
Organisation der Landesmeisterschaften. Mitarbeit im Sportausschuss.
  - Beauftragte\*r für die Liga  
Organisation der Ligen, Entgegennahme der Ergebnismeldungen und Veröffentlichung auf der Homepage, Organisation der Relegation. Mitarbeit im Sportausschuss.
  - Beauftragte\*r für Öffentlichkeitsarbeit,  
Verantwortet die Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Homepage) und die Kommunikation nach innen und nach außen. Zusammenarbeit mit dem DPV Kommunikationsausschuss.
  - Beauftragte\*r für die Rangliste  
Organisation der Rangliste. Mitarbeit im Sportausschuss.
  - Beauftragte\*r für das Schiedsrichterwesen  
Verwaltung des Schiedsrichterwesens, Aus- und Weiterbildung zu bzw. von Landesschiedsrichter\*innen, Regelkurse, Kontakt und Zusammenarbeit mit dem DPV Schiedsrichterausschuss. Mitarbeit im Sportausschuss.
  - Beauftragte\*r für das Trainerwesen  
Organisation der Traineraus- und Fortbildung im Zusammenarbeit mit dem DPV. Mitarbeit im Sportausschuss.
3. Die Beauftragten nehmen ihre Aufgaben eigenständig im Rahmen der Aufgabenübertragung wahr.
  4. Bei übergreifenden Fragen oder schwierigen Einzelfällen entscheidet der Landesverbandsvorstand.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Landesdelegiertenversammlung am 18.02.2012 in Kraft.

Geändert durch Beschlussfassung auf der LDV am 16.02.2013 in § 5, Lizenzbeauftragter, gestrichen.

Geändert durch Beschlussfassung auf der LDV am 21.02.2015 in § 2 Landesdelegiertenversammlung, Nr. 4 gestrichen, Nr. 5 wird 4.

Geändert durch Beschlussfassung auf der LDV am 14.02.2021 in § 4 Ausschüsse und § 5 Beauftragte.